



GZ: 850-2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Brunnenthal vom 14.12.2023 mit der eine **Wasser-gebührenordnung** für die gemeindeeigene Wasserversorgung der Gemeinde Brunnenthal neu erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brunnenthal (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz **Euro 20,18**, mindestens aber **Euro 3.027,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Ziffer 1 ermittelten Fläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
  1. Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:
    - a) bei eingeschossigen Bauwerken die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;
    - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der bebauten Grundflächen der Geschosse;
    - c) die bebaute Grundfläche der zu wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse sowie Dachräume;
    - d) bei Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 500 m<sup>2</sup> die Quadratmeteranzahl (gemäß lit. a), b) und c) der bebauten Grundfläche (wobei Flächen, die unter lit.e ermittelt werden, anzurechnen sind) die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
    - e) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
    - f) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt);

2. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
  - b) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden;
  - c) nicht überdachte Schwimmbäder;
  - d) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, Waschküchen und Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Saunas udgl., sofern diese im Kellergeschoss ausgeführt werden;
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 bleibt auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird.
- (4) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, für welches bereits gemäß Abs. 4 eine Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr nur für jenen Teil, der 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage übersteigt, zu entrichten.
  - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Widmungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **Euro 3,02** pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens jedoch **Euro 120,80**.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von Euro 1,09 zu entrichten.

## § 5

### Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup> - Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung der Gemeinde binnen einem Monat anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 6

### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. Februar 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Wohlmuth Roland

Angeschlagen am 14.12.2023

Abgenommen am